

II-4799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2365/1

1979-02-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Genossen

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Staatenbeschwerde nach dem UN-Pakt über die
zivilen und politischen Rechte

Österreich ist den beiden Menschenrechtspakten der UN beige-
treten. Diese Pakte sind nun auch im Bundesgesetzblatt ver-
öffentlicht worden. Die beiden Pakte werden für die Einwohner
keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte begründen,
die etwa vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar wären. Die
Rechte aus den Pakten werden auch nicht vor internationalen
Instanzen durchsetzbar sein, weil Österreich das dafür er-
forderliche Beschwerderecht nicht anerkannt hat. Der Pakt über
die zivilen und politischen Rechte, der auch einen Artikel
über den Minderheitenschutz enthält, sieht im Art. 41 vor, daß
sich ein Staat durch Erklärung der Beschwerde eines anderen
Staates unterwerfen kann, die von einem Schutzkomitee geprüft
werden muß.

Das muß für Österreich dann politische Konsequenzen haben, wenn
andere Staaten gegen Österreich Beschwerde erheben würden. Denn
Österreich hat sich - wie aus dem BGBl. Nr. 591/1978 hervorgeht -
bereiterklärt, der Staatenbeschwerde zu unterwerfen. Wenn aus-
schließlich westliche Staaten bisher das Recht der Zulässig-
keit der Staatenbeschwerde anerkannt haben, ist die öster-
reichische Unterwerfung nicht sehr bedeutungsvoll, weil ja schon

- 2 -

die europäische Konvention für Menschenrechte automatisch ohne besondere Erklärung eine Staatenbeschwerde für zulässig ansieht. Anders wäre es aber, wenn auch Mitgliedstaaten der Pakte, die sich nicht selbst der Staatenbeschwerde unterworfen haben, im Stande wären, gegen Österreich mit einer Staatenbeschwerde vorzugehen.

Die Frage der Unterwerfung unter die Staatenbeschwerde ist weder in der Regierungsvorlage zu den Pakten, noch in den parlamentarischen Beratungen in Aussicht gestellt worden. Sie kommt schlechthin überraschend.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Staaten haben eine Unterwerfungserklärung nach Art. 41 des Paktes über die zivilen und politischen Rechte bereits abgegeben?
- 2) Können kraft der österreichischen Unterwerfungserklärung auch andere Mitglieder des Paktes über die zivilen und politischen Rechte, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, Österreich vor den UN nach dem in der genannten Konvention festgelegten Verfahren belangen?
- 3) Warum hat die Bundesregierung, ohne mit den im Parlament vertretenen Parteien das Einvernehmen herzustellen oder es sonstwie anzukündigen, eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben, die für Österreich außenpolitische Folgen haben kann?